Zeitschrift: SuchtMagazin
Herausgeber: Infodrog
Band: 37 (2011)
Heft: 3

Artikel: Moderne Schweizer Glücksspielpolitik : Chancen und Risiken
Autor: Häfeli, Jörg
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-800282

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Moderne Schweizer Glücksspielpolitik – Chancen und Risiken

Mit Inkraftsetzen des neuen Spielbankengesetzes im Jahre 2000 hat sich in der schweizerischen Glücksspielpolitik viel bewegt. Innovative Modelle des Sozialschutzes, verbunden mit unabhängigen Kontrollinstanzen haben ihre Bewährungsprobe bestanden. Die künftige Herausforderung wird der Umgang mit dem Internet-Glücksspiel sein. Glücksspielprodukte unterscheiden sich in ihrem Gefährdungspotential. Ein entsprechendes Messinstrument findet in der Schweiz seine Anwendung. Nachholbedarf besteht bei flächendeckenden Präventionsprogrammen und Beratungsangeboten, deren Etablierung zurzeit in vollem Gange ist.

Jörg Häfeli
Prof., Dozent und Projektleiter Hochschule Luzern – Soziale Arbeit,
Werftestrasse 1, 6003 CH-Luzern, Tel. +41 (0)367 48 47,
joerg.haefeli@hslu.ch, www.hslu.ch, www.careplay.ch

Glücksspielangebote

Seit dem Inkrafttreten des neuen Spielbankengesetzes[1] im Jahre 2000 sind seit gut 10 Jahren 19 Kasinos in Betrieb. Parallel dazu wird nach wie vor auf der Basis des Bundesgesetzes über die Lotterien und gewerbsmässigen Wetten vom 08. Juni 1923[2] der Markt der Lotterien und Wetten geregelt. Um die einheitliche und koordinierte Anwendung des Lotterierechts, den Schutz der Bevölkerung vor sozialschädlichen Auswirkungen der Lotterien und Wetten, sowie die transparente Verwendung der Lotterie- und Wetterträge auf dem Gebiet der angeschlossenen Kantone zu gewährleisten, haben die Kantone im Jahr 2006 eine Interkantonale Vereinbarung[3] in Kraft gesetzt.

Damit verfügt die Schweiz für den Spielbankenbereich und den Lotterien- und Wettbereich über zwei unterschiedliche Regulierungsmodelle. Im Spielbankenbereich sprechen wir von einem Konzessionsmodell. Mit diesem regelt der Staat die Anzahl und die geographische Verfügbarkeit, die Steuerabgaben, das Spielangebot sowie u.a. die Massnahmen, welche die KonzessionärInnen im Bereich des SpielerInnenschutzes umsetzen müssen. Im Weiteren kontrolliert es die Einhaltung des Gesetzes mittels der Eidgenössischen Spielbankenkommission ESBK.

Im Lotterien- und Wettbereich haben die Kantone das Monopol über die Durchführung. Die beiden Gesellschaften «Swisslos» (Kantone der deutschsprachigen Schweiz und Kanton Tessin) und «Loterie Romande» (Kantone der französischsprachigen Schweiz) sind von den Kantonen als Genossenschaften organisiert. Seit Inkrafttreten der Interkantonalen Vereinbarung wurde die Lotterie- und Wettkommission «Comlot» als interkantonale Behörde von den 26 Kantonen eingesetzt. Ihre Aufgabe ist die Überwachung des Lotterie- und Wettmarktes und die Sicherstellung eines transparenten und lauteren Spielangebots. Im Weiteren ist Comlot die Bewilligungsbehörde für die Zulassung neuer Lotterien und Wetten.

Online-Glücksspiele – der Markt der Zukunft

In der Schweiz ist die telekommunikationsgestützte Durchführung von Glücksspielen verboten (Artikel 5 des Spielbankengesetzes). Dazu gehört typischerweise der Betrieb eines Internet-Casinos. Konkret bedeutet dies, dass die Schweiz keine Konzessionen für diese Glücksspielform erteilt, hingegen ist die Teilnahme an Glücksspielen, welche von ausländischen Betreibern über das Internet angeboten werden, erlaubt. In einem Bericht der ESBK (2009) an den Bundesrat[6] wird vorgeschlagen, eine Lockerung des Verbotes anzustreben. Am 22. April 2009 hat der Bundesrat die ESBK beauftragt,[7] entsprechende Änderungen des Spielbankengesetzes vorzuschlagen. Zurzeit ist eine Arbeitsgrup-

	Regulierung	Aufsicht	Anbieter/Angebote	Abgaben
Spielbanken	Konzessionssystem	ESBK	19 Spielbanken4 (7 A- und 12 B-Konzessionen) Insgesamt rund 250 Tischspiele und 3'600 Automaten	Progressive Besteuerung; Ca.60% des BSE5 zweckgebunden für AHV-Ausgleichskasse (ca. 90%) und Standortkantone (nur bei B-Kasinos, ca. 10%)
Lotterien und Wetten	Monopol der Kantone	Comlot	Swisslos und loterie romande; Ca. 50 Produkte an ca. 9'000 Verkaufsstellen, zusätzlich Vertrieb über Internet	31% des Gesamtumsatzes an die Kantone für Sport, Soziales und Kultur (Lotteriefonds)und nationaler Sport; plus 0.5% des BSE zweckgebunden für Prävention und Behandlung von Spielsucht.

Tab.1: **Gegenüberstellung Spielbanken, Lotterien und Wetten.**

pe unter der Führung der ESBK damit beschäftigt, entsprechende Gesetzesänderungen vorzubereiten.

Diese Lockerung ist als Anpassung an das Konsumverhalten der Bevölkerung zu verstehen. Schätzungen gehen davon aus, dass von ausländischen AnbieterInnen im Jahre 2007 bereits ein BSE-Volumen von 100 Mio. sFr. erzielt wurde.[8] Dabei wird von einer jährlichen Wachstumsrate zwischen 15 – 35% ausgegangen. Diese Tatsache bekommen insbesondere die klassischen Produkte von «swisslos» im Sportwetten-Bereich zu spüren: Die Umsätze gehen kontinuierlich zurück! Es wird davon ausgegangen, dass eine überwiegende Mehrheit von SportwetterInnen mittlerweile die ausländischen Angebote im Internet konsumieren.

Sozialschutz – Das «Schweizer Casino-Modell»

Die Schweiz hat insbesondere mit dem neuen Spielbankengesetz innovative Wege im Bereich des «Responsible Gambling» – wie das Zauberwort für «Verantwortungsvolles Glücksspielen» im internationalen Jargon genannt wird – beschritten. Das Modell, welches den AnbieterInnen mittels gesetzlicher Vorgaben hohe Standards im Bereich der Prävention und der Früherkennung vorschreibt, findet international viel Beachtung und auch Nachahmung (so zum Beispiel in der aktuellen Glücksspielpolitik-Debatte in Deutschland und in Österreich).
Im Sozialkonzept muss die Spielbank, gemäss Spielbankengesetz, beschreiben, wie sie den sozialschädlichen Auswirkungen durch das Glücksspiel vorbeugen will. Im Rahmen der Prävention stellt sie leicht zugängliche Informationen zu den Risiken des Spiels, den Hilfsmassnahmen wie Spielsperren und Adressen von Beratungsstellen, sowie einen Selbsterhebungsbogen zur Suchtgefährdung, zur Verfügung.[9] Regelmässige Schulungen für das Personal sowie ein System zur Sicherstellung der Früherkennung[10] von Gästen mit einem problematischen Spielverhalten gehören zum Standard im Spielbankenalltag in der Schweiz. Auf der Basis einer Checkliste mit 13 verschiedenen Merkmalen, beobachtet das Personal das Spielverhalten ihrer Gäste. Als ProblemspielerInnen identifizierte Personen werden vom Personal angesprochen und je nach Problemsituation werden unterschiedliche Interventionen eingeleitet. Alle Massnahmen werden minutiös im Dokumentationssystem des Betreibers dokumentiert. Die unabhängige Kontrolle aller Massnahmen durch die Eidgenössische Spielbankenkommission ESBK gewährleistet die Qualität der umfangreichen Sozialschutzmassnahmen. Für die Unternehmen ist das Dokumentationssystem Bestandteil der hausinternen Qualitätsmanagement-Systeme und dient der Selbstkontrolle der jährlich festgelegten Unternehmensziele in diesem Bereich.

Dieses Beispiel verdeutlicht die Bedeutung einer Regulierung, welche alle drei AkteurInnen: Politik, Industrie und KonsumentInnen gleichermassen in die Verantwortung miteinschliesst.

Glücksspielindustrie, Staat und Individuum – präventive Massnahmen im Spannungsfeld

Im Dreieck Glücksspielanbieter, Staat und KonsumentIn wird deutlich, dass «Responsible Gambling»[11] auf allen Ebenen ansetzt. Ebenso wird deutlich, dass hier komplexe Spannungsfelder existieren.[12] Diese werden im Folgenden näher beleuchtet.

Die KonsumentInnen von Glücksspielen

Die KonsumentInnen haben als freie Menschen das Recht, Glücksspiele zu konsumieren. Ihre Verantwortung liegt darin, das Spielverhalten so unter Kontrolle zu haben, dass weder die Gesellschaft noch Personen in ihrem Umfeld direkt oder indirekt zu Schaden kommen. Jede/r SpielerIn muss wissen, dass es sich dabei um eine Konsumform handelt, welche mit gewissen Risiken verbunden ist. Insofern braucht es eine «Mündigkeit», um Glücksspiele zu konsumieren. Die Risiken und somit das Suchtpotential unterscheiden sich je nach Glücksspielprodukt.

Der Staat

Der Staat verfolgt gleichzeitig ordnungs- und fiskalpolitische Interessen. Er befindet sich im Spannungsfeld zwischen Einnahmen für den Staatshaushalt sowie gesundheitspolitischen Interessen und Verantwortung. Der Staat ist auf der Einnahmenseite immer der Hauptgewinner. Dieser einseitige Blick auf Steuereinnahmen und die weiteren positiven wirtschaftlichen Effekte durch das Glücksspiel darf den Blick auf die sozialen Kosten im Zusammenhang mit der Risikoseite des Glücksspiels nicht trüben, wobei es schwierig ist, die effektive Ausgabenhöhe festzustellen. Die BASS-Studie[13] kommt zum Schluss, dass die sozialen Kosten durch das Glücksspiel im Vergleich zu anderen Suchtmitteln gering sind. Bei allem Vorbehalt, aufgrund der dürftigen Datengrundlagen, betonen die Autoren weiter, dass die Glücksspielsuchtthematik auch unabhängig vom Vorhandensein von Kasinos in der Schweiz existieren würde.

Die Glücksspielindustrie

Die Glücksspielindustrie richtet sich primär nach wirtschaftlichen Rentabilitätszielen aus. Gleichzeitig unterliegt sie gesetzlichen Auflagen im Bereich Prävention und Früherkennung, die sie zu erfüllen hat. Die GlücksspielanbieterInnen sind gefordert, eine entsprechende Balance zwischen ökonomischem Gewinnstreben und sozialer Verantwortung zu finden, was aufgrund des harten wirtschaftlichen Wettbewerbs und der hohen staatlichen Regulierung erschwert ist.

Glücksspiele haben unterschiedliche Gefährdungspotentiale

Es ist in der Wissenschaft unbestritten, dass der Konsum von Glücksspielen je nach Produkt mit unterschiedlichen Suchtrisiken verbunden ist. Eine Erklärung dafür liefert eine Analyse der Veranstaltungsmerkmale von Glücksspielen.[14] Die Merkmale lassen sich in situationale und strukturelle Merkmale unterteilen. Während situationale Merkmale[15] wie die Verfügbarkeit und geographische Nähe – den Zugang zum Glücksspiel – für KonsumentInnen erleichtern, betreffen strukturelle Merkmale wie Ereignisfrequenz und Gewinnwahrscheinlichkeit eines Spiels (vgl. Tabelle 2) konkrete Eigenschaften des Spielmediums und sind primär für Verstärkungseffekte und Förderung eines exzessiven Spielverhaltens verantwortlich.[16]

Entwicklung eines Messinstrumentes

Auf der Basis dieser Erkenntnisse wurde in den letzten Jahren der Versuch unternommen, ein wissenschaftlich validiertes Instrument zur Messung des Gefährdungspotentials zu entwickeln.[17] Die Entwicklung erfolgte in zwei aufeinander aufbauenden Modulen. Im ersten Modul wurden im Rahmen einer Delphi-Studie ExpertInnen befragt. Basierend auf den Ergebnissen fand im zweiten Modul eine Befragung von NormalspielerInnen sowie problematischen und pathologischen SpielerInnen statt.[18]
Es wurden zehn Veranstaltungsmerkmale ermittelt, die mit unterschiedlichen Gewichten und differenzierten Merkmalsausprägungen in die Berechnung des Gefährdungspotentials eingehen.

In die Berechnung des Gefährdungspotentials gehen die zehn Merkmale mit unterschiedlicher Gewichtung ein. Das höchste Gewicht erzielt dabei die Ereignisfrequenz mit einem Wert von 3.0, während die Kontinuität des Spiels den geringsten Wert von 1.0 erhält. Das Bewertungsinstrument enthält als weitere Ausdifferenzierung pro Merkmal 2-8 Merkmalsausprägungen. Zur Berechnung des Gefährdungspotentials wird zunächst für jedes Merkmal die Ausprägung bestimmt und der entsprechende Punktwert mit dem Gewicht des Merkmals multipliziert. Die Summe dieser Produkte ergibt den Gesamtwert für das Gefährdungspotential eines bestimmten Glücksspiels. So fallen Geldspielautomaten, Roulette in Spielbanken, Pokern im Internet und Live-Wetten im

Internet unter die Kategorie «sehr hohes bis hohes Gefährdungspotential». Die schnellen Lotteriespiele wie Rubbellose weisen hingegen ein «mittleres Gefährdungspotential» auf. Die klassischen Lotteriespiele (wie z.B. das Zahlenlotto) sind in der Kategorie «geringes Gefährdungspotential» einzuordnen.

Es liegt nun ein Instrument vor, mit dem das Gefährdungspotential von Glücksspielen eingeschätzt werden kann. Ein derartiges Bewertungsinstrument kann dem Gesetzgeber und der Rechtsprechung, den GlücksspielanbieterInnen und KonsumentInnen als Grundlage bei der Risikoabschätzung von Glücksspielformen dienen.

In der Schweiz nutzt die Comlot dieses Instrument, um neue Lotterie- resp. Wettprodukte hinsichtlich ihres Gefährdungspotentials zu screenen. Die Aufsichtsbehörde verfügt über die Kompetenz, je nach Resultat spezifische präventive Auflagen mit dem Vertrieb eines solchen Produktes zu verbinden.

Stabile Glücksspielpolitik

Im Vergleich zu unseren Nachbarländern Deutschland und Österreich ist es in der Schweiz in Sachen Glücksspielpolitik ruhig (geworden). Kleine Wellen schlagen jeweils Entscheide von nationaler Bedeutung:

- 24. März 2010: Der Bundesrat entscheidet, zwei neue Spielbankenkonzessionen auszuschreiben; eine A-Konzession für die Stadt Zürich und eine B-Konzession für die Region Neuenburg. Eingabefrist war Ende des Jahres 2010. Insgesamt sind für diese zwei Ausschreibungen neun Gesuche eingegangen. Der Vergabe-Entscheid des Bundesrates wird auf Sommer 2011 erwartet.
- 20. Mai 2010: Das Bundesgericht entscheidet, dass Pokerturniere der Variante «Texas Hold'em» Glücksspiele sind. Die Organisation von Pokerturnieren ausserhalb von konzessionierten Spielbanken wird (wieder) verboten.
- 18. Januar 2011: Das Bundesgericht entscheidet, dass die Geldspielautomaten vom Typ «Tactilo» nicht dem Spielbankengesetz unterstehen und deshalb von der Loterie Romande weiterhin betrieben werden können. Damit geht ein langjähriger Rechtsstreit zu Ende.

Für das Jahr 2012 wird der Vorschlag für die Revision des Spielbankengesetzes betr. telekommunikationsgestützter Durchführung von Glücksspielen erwartet.

Merkmale	Beschreibung	Gewicht
Ereignisfrequenz	Zeiteinheit zwischen Einsatz, Spielausgang und nächster Gelegenheit zum Spieleinsatz	3.0
Multiple Spiel-/ Einsatzgelegenheiten	Möglichkeiten, zur gleichen Zeit mehrfache Einsätze zu tätigen oder sich an mehreren Spielen gleichzeitig zu beteiligen	2.0
Gewinnwahrscheinlichkeit	Wahrscheinlichkeit, einen Gewinn zu erzielen	1.7
Ton- und Lichteffekte	Auditive und visuelle Effekte während des Spiels und der Spielpräsentation	1.5
Variable Einsatzhöhe	Ausmass, in dem der Spieler die Einsatzhöhe selbst bestimmen kann	1.4
Verfügbarkeit	Einfachheit, mit der ein Spieler den Zugang zum Glücksspiel erreicht	1.3
Jackpot	Höhe des Gewinns, der sich durch fortlaufende Aufsummierung von Einsatzanteilen aller SpielerInnen bei nicht fälligen Gewinnauszahlungen ergibt	1.3
Auszahlungsintervall	Zeitspanne zwischen Spielausgang und Gewinnauszahlung	1.3
Fast-Gewinne	Spielausgänge, bei denen der Spieler glaubt, fast gewonnen zu haben	1.2
Kontinuität des Spiels	Ausmass, in dem das Spiel ununterbrochen fortgesetzt werden kann oder ein Wechsel zwischen verschiedenen Spielen nahtlos möglich ist.	1.0

Tab.2: **Merkmale zur Beschreibung des Gefährdungspotentials (inkl. Gewichte).**

Bewegung im Public-Health-Bereich

Mehr Bewegung ist im Präventions- und Beratungsbereich zu verzeichnen. Auslöser dafür ist die zweckgebundene Abgabe von 0.5% aus den Lotterien- und Wettumsätzen. Diese Mittel beginnen nun allmählich ihren Weg in die Praxis zu finden. Dies ist sehr zu begrüssen, stehen doch nun erstmals Gelder spezifisch für Prävention und Behandlung von Glücksspielsucht zur Verfügung, was dringend notwendig ist. Entscheidend wird sein, dass nun nicht jede Region, oder gar jeder Kanton sein «eigenes Süppchen kocht».

Innovative Modelle des «Responsible Gambling» greifen nur, wenn die Bevölkerung auf der Basis einer «informed choice», einer informierten Wahl, Glücksspielprodukte konsumiert und im Falle von daraus entstehenden Problemen auf fachkompetente Beratungsleistungen zugreifen kann.●

Literatur

Abbott, M. (2007): Situational factors that affect gambling behavior. pp. 251-278 in: G. Smith/D.C. Hodgins/R.J. Williams (Eds.), Research and measurement issues in gambling studies. Burlington: Academic Press.

Blaszczynski, A./Ladouceur, R./Nower, L./Shaffer, H. (2008): Informed Choice and Gambling: Principles for Consumer Protection. Journal of Gambling Business and Economics 2: 103-118.

Bundesgesetz vom 8. Juni 1923 betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten. LG, SR 935.51. www.admin.ch/ch/d/sr/c935_51.html, Zugriff 11.4.2011.

Bundesgesetz vom 18.Dezember 1998 über Glücksspiele und Spielbanken. Spielbankengesetz SBG, SR 935.521. www.admin.ch/ch/d/sr/c935_52.html, Zugriff 11.4.2011.

Eidgenössische Spielbankenkommission (2009a): Überprüfung der Lockerung des Verbots der telekommunikationsgestützten Durchführung von Glücksspielen. Bericht der ESBK vom 31. März 2009. www.tinyurl.com/esbk2009, Zugriff 27.4.2011.

Eidgenössische Spielbankenkommission (2009b): Verbot von Internetglücksspielen im Spielbankenbereich wird gelockert. Medienmitteilung der ESBK vom 22. April 2009. www.tinyurl.com/esbk2009b, Zugriff, 11.4.2011

Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesetz (2005): Interkantonale Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten vom 07.01.2005. Bern: o.V.

Häfeli, J. (2003): Sozialkonzepte in der Schweiz. S. 73-87 in: I. Füchtenschnieder (Hrsg.), Erfolg – Glück – Verzweiflung. Geesthacht: Neuland-Verlag.

Häfeli, J./Schneider, C. (2004): Glücksspiel in der Schweiz – Früherkennung von ProblemspielerInnen in Kasinos. SuchtMagazin 30(6): 14-20.

Häfeli, J. (2005): Eine neue Suchtpolitik in der Schweiz. Wo bleibt die Glücksspielsucht? Suchtmagazin 31(4): 8-10.

Häfeli, J. (2006): Prävention im Glücksspielbereich. S. 75-89 in: T. Becker/C. Baumann (Hrsg.), Gesellschafts- und Glücksspiel: Staatliche Regulierung und Suchtprävention. Frankfurt am Main: Peter Lang-Verlag.

Häfeli, J./Lischer, S. (2009): Die Früherkennung von Problemspielern in Schweizer Kasinos. Eine repräsentative, quantitative Datenanalyse der ReGaTo-Daten 2006. Prävention und Gesundheitsförderung 5: 145-150.

Häfeli, J. (2009): Problem Gambling in Europe – Switzerland. S. 317-326 in: G. Meyer/T. Hayer/M. Griffiths (Hrsg.), Problem Gambling in Europe. New York: Springer-Verlag.

Häfeli, J. (2010a): Spielsucht – Angebotsformen und Prävention. Leading Opinions Neurologie und Psychiatrie 4: 19-21.

Häfeli, J. (2010b): Un Instrument d'évaluation de la dangerosité des offres de jeux de hasard. Chapitre 3 (s.p.) en: C. Dunand/M. Rihs-Middel/O. Simon (édts.): Prévenir le jeu excessif dans une société addictive. Lausanne.

Künzi, K./Fritschi, T./Oesch, T./Gehrig, M./Julien, N. (2009): Soziale Kosten des Glücksspiels in Kasinos. BASS Bern.

Meyer, G./Hayer, T. (2005): Das Gefährdungspotenzial von Lotterien und Sportwetten. Eine Untersuchung von Spielern aus Versorgungseinrichtungen. Düsseldorf: Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen.

Meyer, G./Häfeli, J./Mörsen, Ch./Fiebig, M. (2010): Die Einschätzung des Gefährdungspotentials von Glücksspielen. Ergebnisse einer Delphi-Studie und empirischen Validierung der Beurteilungsmerkmale. Sucht 36(6): 405-414.

Parke, J./Griffiths, M. (2007): The role of structural characteristics in gambling. pp. 218-249 in: G. Smith/D.C. Hodgins/R.J. Williams (Eds.), Research and measurement issues in gambling studies. Burlington: Academic Press.

Verordnung vom 24. September 2004 über Glücksspiele und Spielbanken. Spielbankenverordnung, VSBG, SR 935.521. www.admin.ch/ch/d/sr/c935_521.html, Zugriff 11.4.2011.

Wissenschaftliches Forum Glücksspiel (2010): Mess- und Bewertungsinstrument zur Feststellung des Gefährdungspotentials von Glücksspielprodukten. Zeitschrift für Wett- und Glücksspielrecht 05(10): 305-311.

Endnoten

1 Bundesgesetz vom 18.12.1998, SBG, SR 935.521.
2 Bundesgesetz vom 8.6.1923, LG, SR 935.51.
3 Vgl. Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesetz 2005.
4 Siehe dazu Übersicht aller Kasinos in der Schweiz auf www.esbk.admin.ch
5 Bruttospielertrag = Umsatz minus ausbezahlte Gewinne.
6 Vgl. Eidgenössische Spielbankenkommission 2009a.
7 Vgl. Eidgenössische Spielbankenkommission 2009b.
8 Eidgenössische Spielbankenkommission 2009a: 16-18.
9 Vgl. Häfeli 2003.
10 Vgl. Häfeli et al. 2004 sowie Häfeli et al. 2009.
11 Vgl. Blaszczynski et al. 2008.
12 Vgl. Häfeli 2010a.
13 Vgl. Künzi et al. 2009.
14 Vgl. Meyer et al. 2005 sowie Parke et al. 2007.
15 Vgl. Abbott 2007.
16 Vgl. Meyer et al. 2005.
17 Vgl. Häfeli 2010b sowie Wissenschaftliches Forum Glücksspiel 2010.
18 Vgl. Meyer et al. 2010.

Zur Situation in Deutschland

In Deutschland, wie in vielen anderen europäischen Ländern, tobt derzeit ein Kampf um die Frage, wer Glücksspiele in Deutschland online oder offline anbieten oder veranstalten darf. Die Situation wurde mit Inkrafttreten des Glücksspielstaatsvertrages per 1.1.2008 vorerst beruhigt. 2008 entzog der Bundestag privaten Anbietern von Lotto und Sportwetten die Geschäftsgrundlage: Er verfügte ein staatliches Monopol auf Lotterien und Wetten. Das Bundesverfassungsgericht hatte 2006 ein Monopol für zulässig erklärt - unter der Voraussetzung, dass staatliche Anbieter die Spielsucht bekämpfen würden. Da die Werbemöglichkeiten dieser Anbieter im Sinne der Suchtprävention stark eingeschränkt wurden, brachen die Umsätze teils dramatisch ein. Das missfiel auch den Ländern, denen traditionell 40% der Glücksspieleinnahmen zu Gute kommen. Spätestens, seit der Europäische Gerichtshof EuGH 2010 das deutsche Glücksspielmonopol für unzulässig erklärte, ist klar, dass der Glücksspielstaatsvertrag per Ende 2011 überarbeitet werden muss. Die politischen Diskussionen bewegen sich dabei im Spannungsfeld von Monopol versus (Teil-)Liberalisierung des Marktes und der Zulassung von Online-Glücksspielen, insbesondere im Bereich der Sportwetten. Interessanterweise gilt als oberstes Ziel, eine Regulierung anzustreben, welche den Suchtgefahren am Effektivsten vorzubeugen vermag.

Das gewerbliche Automatenspiel an Geldgewinnspielgeräten in Spielhallen und Gaststätten unterliegt in Deutschland nicht der Glücksspielregulierung, sondern wird unter dem privaten Gewerberecht geregelt. Bundesweit sind derzeit über 200'000 dieser Geräte aufgestellt.